

1976	Ausgegeben zu Bonn am 26. März 1976	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/76 — Allgemeine Vorschriften)	425
8. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	426
9. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	427
9. 3. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	428
9. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	431
9. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	431
9. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	432
18. 3. 76	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Umweltminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den internationalen Straßengüterverkehr	432

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/76 — Allgemeine Vorschriften)

Vom 24. März 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In den Allgemeinen Vorschriften wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
2. In der Spalte 3 (Zollsatz allgemein) wird das Wort „allgemein“ durch das Wort „autonom“ und in der Spalte 4 (Zollsatz ermäßigt) das Wort „ermäßigt“ durch das Wort „vertragsmäßig“ ersetzt.

3. In den Anhängen Zollaussetzungen, Zollkontingente/1 und Zollkontingente/2 wird jeweils in der Spalte 3 (Zollsatz allgemein) das Wort „allgemein“ durch das Wort „autonom“ und in der Spalte 4 (Zollsatz ermäßigt) das Wort „ermäßigt“ durch das Wort „vertragsmäßig“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen
begangene Handlungen

Vom 8. März 1976

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	13. Mai 1975
Indien	am	20. Oktober 1975
Marokko	am	19. Januar 1976
Tunesien	am	26. Mai 1975

Die Bahamas haben am 15. Mai 1975 erklärt, daß sie sich an das für sie vor ihrer Unabhängigkeit in Kraft befindliche Abkommen gebunden betrachten.

Die Niederlande haben die Anwendung des Abkommens entsprechend ihrer Erklärung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit Wirkung vom 2. September 1974 auf Surinam und die Niederländischen Antillen ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 276) und 16. September 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1269).

Bonn, den 8. März 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 9. März 1976

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Australien

am 30. Oktober 1975

in Kraft getreten.

Australien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of Australia furthermore declares that Australia is not at present in a position specifically to treat as offences all the matters covered by article 4 (a) of the Convention. Acts of the kind there mentioned are punishable only to the extent provided by the existing criminal law dealing with such matters as the maintenance of public order, public mischief, assault, riot, criminal libel, conspiracy and attempts. It is the intention of the Australian Government, at the first suitable moment, to seek from Parliament legislation specifically implementing the terms of article 4 (a)."

„Die Regierung Australiens erklärt ferner, daß Australien gegenwärtig nicht in der Lage ist, alle unter Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens fallenden Angelegenheiten speziell als strafbare Handlungen zu behandeln. Handlungen der dort genannten Art sind nur nach Maßgabe des geltenden Strafrechts strafbar, das Dinge wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, groben Unfug, tätliche Bedrohung, Aufruhr, strafbare Verunglimpfung, Verabredung zur Begehung einer strafbaren Handlung und Versuch der Begehung einer strafbaren Handlung behandelt. Die australische Regierung hat die Absicht, bei der nächsten passenden Gelegenheit im Parlament ein Gesetz speziell zur Durchführung des Artikels 4 Buchstabe a einzubringen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2273).

Bonn, den 9. März 1976

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher**

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Pakts
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 9. März 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1973 zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1569) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Internationale Pakt nach seinem Artikel 27 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 1976
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 17. Dezember 1973 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Der Internationale Pakt ist für die
Deutsche Demokratische Republik am 3. Januar 1976
in Kraft getreten.

Ferner ist der Internationale Pakt für folgende Staaten am 3. Januar 1976 in Kraft getreten:

Barbados

Barbados hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben und folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

"The Government of Barbados states that it reserves the right to postpone—

(a) The application of sub-paragraph (a) (i) of article 7 of the Covenant in so far as it concerns the provision of equal pay to men and women for equal work;

(b) The application of article 10 (2) in so far as it relates to the special protection to be accorded mothers during a reasonable period during and after child-birth; and

(c) The application of article 13 (2) (a) of the Covenant, in so far as it relates to primary education;

since, while the Barbados Government fully accepts the principles embodied in the same articles and undertakes to take the necessary steps to apply them in their entirety, the problems of implementation are such that full application of the principles in question cannot be guaranteed at this stage."

Bulgarien
Chile

„Die Regierung von Barbados erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält,

a) die Anwendung des Artikels 7 Buchstabe a Ziffer i des Paktes, soweit er für Männer und Frauen gleiches Entgelt für gleiche Arbeit vorsieht,

b) die Anwendung des Artikels 10 Nummer 2, soweit er sich auf die Gewährung eines besonderen Schutzes für Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft bezieht,

c) die Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a des Paktes, soweit er sich auf den Grundschulunterricht bezieht,

aufzuschieben, denn obwohl die Regierung von Barbados die in den genannten Artikeln niedergelegten Grundsätze voll anerkennt und sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie in vollem Umfang anzuwenden, bestehen bei der Durchführung derartige Probleme, daß eine volle Anwendung der betreffenden Grundsätze vorerst nicht gewährleistet werden kann."

Costa Rica
Dänemark

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

"The Government of Denmark cannot, for the time being, undertake to comply entirely with the provisions

„Die Regierung von Dänemark kann sich vorerst nicht verpflichten, die Bestimmungen des Artikels 7 Buchstabe a

of Article 7 (a) (i) on equal pay for equal work and Article 7 (d) on remuneration for public holidays."

Ziffer i über das gleiche Entgelt für gleiche Arbeit und des Buchstabens d des genannten Artikels über die Vergütung gesetzlicher Feiertage vollständig einzuhalten."

Ecuador
Finnland
Irak
Iran

Jamaika
Jordanien
Jugoslawien
Kenia

Kenia hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

"While the Kenya Government recognizes and endorses the principles laid down in paragraph 2 of article 10 of the Covenant, the present circumstances obtaining in Kenya do not render necessary or expedient the imposition of those principles by legislation".

„Obwohl die Regierung von Kenia die in Artikel 10 Nummer 2 des Paktes niedergelegten Grundsätze anerkennt und unterstützt, ist es bei den gegenwärtig in Kenia bestehenden Verhältnissen nicht notwendig oder angebracht, diese Grundsätze auf dem Gesetzgebungsweg durchzusetzen.“

Kolumbien
Libanon

Libyen
Madagaskar

Madagaskar hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement malgache déclare qu'il se réserve le droit de différer l'application du paragraphe 2 de l'article 13 du Pacte, notamment en ce qui concerne l'enseignement primaire, car si le Gouvernement malgache accepte pleinement les principes édictés par ledit paragraphe 2 de l'article 13, et s'engage à faire le nécessaire pour en assurer l'application intégrale à une date aussi rapprochée que possible, les difficultés de mise en œuvre, et notamment les incidences financières, sont telles que l'application intégrale desdits principes ne peut être présentement garantie.»

„Die Regierung von Madagaskar erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, die Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 des Paktes aufzuschieben, insbesondere soweit er sich auf den Grundschulunterricht bezieht, denn obwohl die madagassische Regierung die in dem genannten Absatz niedergelegten Grundsätze voll anerkennt und sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie so bald wie möglich in vollem Umfang anzuwenden, bestehen bei der Durchführung, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, derartige Probleme, daß eine volle Anwendung der betreffenden Grundsätze vorerst nicht gewährleistet werden kann.“

Mali
Mauritius

Mongolei
Norwegen

Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

Subject to reservations to article 8, paragraph 1 (d) "to the effect that the current Norwegian practice of referring labour conflicts to the State Wages Board (a permanent tripartite arbitral commission in matters of wages) by Act of Parliament for the particular conflict, shall not be considered incompatible with the right to strike, this right being fully recognised in Norway".

Unter dem Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d, „daß die gegenwärtige norwegische Übung, Arbeitskonflikte jeweils durch Gesetz an den Staatlichen Lohnrat (eine ständige dreiseitige Schiedskommission für Lohnfragen) zu verweisen, nicht als unvereinbar mit dem Streikrecht angesehen wird, das in Norwegen voll anerkannt wird“.

Philippinen
Ruanda

Ruanda hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

«La République rwandaise ne s'engageant toutefois, en ce qui concerne l'enseignement, qu'aux stipulations de sa Constitution.»

„Die Republik Ruanda verpflichtet sich jedoch in bezug auf den Unterricht nur zu dem, was in ihrer Verfassung bestimmt ist.“

Rumänien
Schweden

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Translation)

(Übersetzung)

"Sweden enters a reservation in connexion with article 7 (d) of the Covenant in the matter of the right to remuneration for public holidays."

„Schweden macht einen Vorbehalt im Zusammenhang mit Artikel 7 Buchstabe d des Paktes in der Frage des Rechts auf Vergütung gesetzlicher Feiertage.“

Sowjetunion
Ukraine
Weißrußland
Syrien

Tunesien
Ungarn
Uruguay
Zypern

Bonn, den 9. März 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 9. März 1976

Die Vereinigten Staaten haben das Internationale Übereinkommen vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 465) in Übereinstimmung mit seinem Artikel XIII Buchstabe a Ziffer ii durch Erklärung an den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation mit Wirkung vom 9. September 1975 auf die Panamakanal-Zone, Amerikanisch-Samoa und das Treuhandgebiet Pazifikinseln erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1503).

Bonn, den 9. März 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 9. März 1976

Die Vereinigten Staaten haben das Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 (Bundesgesetzblatt 1967 II S. 2434, 1971 II S. 1377) in Übereinstimmung mit seinem Artikel XIII Abs. 1 durch Erklärung an den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation mit Wirkung vom 9. September 1975 auf Puerto Rico, Guam, Panamakanal-Zone, Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Treuhandgebiet Pazifikinseln erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1228).

Bonn, den 9. März 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation
Vom 9. März 1976

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43) und vom 19. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1103) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Kap Verde am 5. Januar 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 304).

Bonn, den 9. März 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Umweltminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über den internationalen Straßengüterverkehr
Vom 18. März 1976

In Bonn ist am 16. Februar 1976 ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Umweltminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den internationalen Straßengüterverkehr getroffen worden.

Das Abkommen ist
am 1. März 1976
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. März 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Umweltminister
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland**

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Umweltminister des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

sind wie folgt übereingekommen:

Die Vereinbarung über den internationalen Straßengüterverkehr vom 2. Juni 1967 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsabkommen
zwischen dem Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Umweltminister des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und

der Umweltminister des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

in der Absicht, den internationalen Straßengüterverkehr zwischen beiden Ländern sowie im Transit durch ihre Länder zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Verwaltungsabkommens ist:

- a) „Unternehmer“ jede Person (einschließlich einer juristischen Person), die entweder im Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Beförderung von Gütern auf der Straße im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr berechtigt ist;
- b) „Fahrzeug“ jedes mechanisch angetriebene Straßenfahrzeug, das
 - (i) für die Beförderung von Gütern auf der Straße gebaut oder ausgerüstet ist und zu diesem Zweck benutzt wird;
 - (ii) in einem der beiden Länder zugelassen ist;
 - (iii) vorübergehend in das Gebiet des anderen Landes eingeführt wird;

und jeder Anhänger oder Sattelanhänger, der die Bedingungen zu den Punkten (i) und (iii) dieses Absatzes erfüllt und von einem Unternehmer eines der beiden Länder oder in dessen Auftrag eingesetzt wird;

c) „zuständige Behörde“

- (i) im Vereinigten Königreich das Umweltministerium oder eine von diesem beauftragte Behörde;
- (ii) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesverkehrsministerium oder eine von diesem beauftragte Behörde.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Verwaltungsabkommen regelt im Rahmen des geltenden Rechts der beiden Länder den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr zwischen den Gebieten beider Länder, den Transit durch ihre Gebiete sowie den Dreiländerverkehr.

(2) Die Vorschriften dieses Verwaltungsabkommens lassen die Rechte und Pflichten der beiden Länder unberührt, die sich aus anderen bereits getroffenen internationalen Abkommen und Regelungen ergeben.

Artikel 3

Genehmigungen

(1) Mit Ausnahme der in Artikel 4 dieses Verwaltungsabkommens genannten Fälle bedürfen Unternehmer beider Länder für Beförderungen im gewerblichen Verkehr einer Genehmigung, die von der zuständigen Behörde des anderen Landes erteilt wird.

Diese Genehmigung berechtigt zum Wechselverkehr einschließlich der Beförderung von Rückfrachten sowie zu der Einfahrt eines in einem Land zugelassenen unbeladenen Fahrzeugs in das Gebiet des anderen Landes zur Aufnahme von Ladung in diesem Gebiet.

Die Genehmigung berechtigt den Unternehmer ferner zum Transit durch das Gebiet des anderen Landes sowie zum Verkehr zwischen dem anderen Land und einem dritten Land unter Durchfahren des Zulassungslandes auf dem verkehrsüblichen Weg.

(2) Die Genehmigung darf nur von dem Unternehmer genutzt werden, für den sie ausgestellt ist. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Genehmigung gilt nur für jeweils ein Kraftfahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge (Sattelzug oder Lastzug).

(4) Der Geltungsbereich der Genehmigung kann eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist in der Genehmigung einzutragen.

(5) Die Genehmigungen werden von der zuständigen Behörde des Landes, dessen Gebiet befahren werden soll, erteilt und von der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Unternehmer zum Straßengüterverkehr berechtigt ist, nach Ermessen ausgegeben.

(6) Die Genehmigungen können ausgegeben werden als

- a) Fahrtgenehmigungen
- b) Zeitgenehmigungen.

(7) Die zuständigen Behörden übersenden einander auf Anforderung Blankogenehmigungen in ausreichender Anzahl.

Artikel 4

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Keiner Genehmigung nach Artikel 3 dieses Verwaltungsabkommens bedürfen:

- a) Beförderungen nach Anhang I der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in der jeweils geltenden Fassung;
- b) die Beförderung von Kunstwerken und Kunstgegenständen für Ausstellungen oder gewerbliche Zwecke;
- c) die gelegentliche Beförderung von Gegenständen oder Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung;
- d) die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- und Fernsehaufnahmen;
- e) die Beförderung von Gütern für Messen und Ausstellungen;
- f) die Beförderung lebender Tiere, ausgenommen Schlachtvieh.

(2) Für Beförderungen in einem Anhänger oder Sattelanhänger ist eine Genehmigung nach Artikel 3 dieses Abkommens nicht erforderlich.

Artikel 5

Kontingente

(1) Von jedem Land dürfen im Kalenderjahr nicht mehr als die vereinbarten Höchstzahlen von Genehmigungen (Kontingente) ausgegeben werden. Die Kontingente werden von den zuständigen Behörden gemeinsam entsprechend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit auf den Straßen festgesetzt.

(2) Jede Zeitgenehmigung wird auf das entsprechende Kontingent auf der Grundlage einer bestimmten, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Anzahl von Fahrtgenehmigungen angerechnet.

(3) Ohne Anrechnung auf das betreffende Kontingent können Genehmigungen ausgegeben werden für Beförderungen nach Anhang II der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der in Artikel 4 genannten Beförderungen.

Artikel 6

Nichtzulässige Verkehre

(1) Nach diesem Abkommen ist es keinem Unternehmer des einen Landes gestattet, Güter zwischen zwei in dem anderen Land gelegenen Orten zu befördern.

(2) Die gewerbliche Beförderung von Gütern zwischen einem der beiden Länder und einem Drittland ist unzulässig, es sei denn

- a) die Beförderung unterliegt nach Artikel 4 dieses Verwaltungsabkommens nicht der Genehmigungspflicht oder
- b) die Beförderung entspricht den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 dieses Verwaltungsabkommens.

Artikel 7

Frachtbrief

Jede Sendung im gewerblichen Güterkraftverkehr muß von einem internationalen Frachtbrief (CMR) begleitet sein.

Artikel 8

Werkverkehr

Genehmigungen nach Artikel 3 dieses Verwaltungsabkommens sind für Beförderungen im grenzüberschreitenden Werkverkehr nicht erforderlich. Im Fahrzeug ist ein Beförderungspapier mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Unternehmens und genaue Bezeichnung der Art seiner Tätigkeit;
- b) amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen;
- c) Beladestelle oder -stellen sowie Name und Anschrift des Absenders;
- d) Entladestelle oder -stellen sowie Name und Anschrift des Empfängers;
- e) Art und Bruttogewicht der Ladung oder eine sonstige Mengenangabe;
- f) Grenzübergangsstelle oder -stellen;
- g) Unterschrift des Unternehmers oder seines bevollmächtigten Vertreters mit Datum der Unterzeichnung.

Artikel 9

Mitführen von Dokumenten

Die in den Artikeln 3, 5, 7 und 8 dieses Verwaltungsabkommens genannten Dokumente sind im Fahrzeug mitzuführen und jeder zur Kontrolle berechtigten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 10

Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften

Unternehmer und Fahrzeugführer des einen Landes müssen im Hoheitsgebiet des anderen Landes die dort geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

Artikel 11

Zuwiderhandlungen

(1) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens, die von einem Unternehmer des einen Landes in dem Gebiet des anderen Landes begangen werden, kann die zuständige Behörde des Landes, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung bzw. die Zuwiderhandlungen begangen wurde, die zuständige Behörde des Landes, in dem der Unternehmer zum Güterkraftverkehr zugelassen ist, er-suchen,

- a) den betreffenden Unternehmer auf die Notwendigkeit, diese Bestimmungen einzuhalten, und auf die Folgen einer Nichtbeachtung hinzuweisen; oder
- b) dem Unternehmer die Genehmigung zu entziehen und die Ausgabe weiterer Genehmigungen an diesen Unternehmer entweder auf unbefristete oder auf befristete Zeit auszusetzen.

(2) Die zuständige Behörde, an die ein solches Ersuchen gestellt wird, unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Landes von den getroffenen Maßnahmen, sobald es ihr den Umständen gemäß möglich ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der gesetzmäßigen Maßnahmen, die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Landes, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, getroffen werden.

Artikel 12

Durchführung des Abkommens

Vertreter der zuständigen Behörden stimmen gemeinsam die Maßnahmen für die Durchführung dieses Verwaltungsabkommens ab. Diese Maßnahmen werden in einem Anwendungsprotokoll festgelegt und können im gegenseitigen Einverständnis geändert werden, um sie der jeweiligen Entwicklung des Straßengüterverkehrs anzupassen.

Artikel 13

Austausch von Informationen und Überprüfung der Funktionsweise

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln einander alle sachdienlichen Angaben, die über die Entwicklung des durch dieses Verwaltungsabkommen geregelten Verkehrs zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Auf Wunsch einer zuständigen Behörde kommen Vertreter beider Behörden in einem Gemeinsamen Ausschuß zu einem geeigneten Zeitpunkt zusammen, um die Durchführung dieses Verwaltungsabkommens zu überprüfen. Die zuständigen Behörden können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Verwaltungsabkommen in Anpassung an die jeweilige Entwicklung des Straßengüterverkehrs ändern.

Artikel 14

Anwendung auf das Land Berlin

Dieses Verwaltungsabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft. Es gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gekündigt werden."

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Unterzeichnet in Bonn am 16. Februar 1976 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Niehüsener

Für den Umweltminister
des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
Dawson

Soeben neu erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 – Format DIN A 4 – Umfang 312 Seiten

Der Fundstellennachweis A

enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen aller nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 – Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.